

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Klärschlamm der nach der AbfklärV untersucht wird und die Werte nach der AbfklärV einhält.
3. Klärschlamm der nicht nach der AbfklärV untersucht wird und die Werte nach der AbfklärV nicht einhält.
4. Für Klärschlämme, die nicht bodenbezogen ausgebracht werden, nur thermische Verwertung möglich, besteht zunächst keine Untersuchungspflicht nach der AbfklärV. Hier gilt eine Untersuchungspflicht für den Phosphorgehalt erst ab 2023.
5. Ausbaugröße der Kläranlage
Über 1.000 EW
6. Ausbaugröße der Kläranlage
Unter 1.000 EW
7. Ausbringung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlage

1. Einleitung

Seit 03.10.2017 ist die Novelle der Klärschlammverordnung in Kraft (AbfklärV).

Die Novelle der Klärschlammverordnung (AbfklärV) regelt das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm auf eine bodenbezogene Verwertung (z. B. landwirtsch. Verwertung, Klärschlammkomposte usw.) von Klärschlamm. Jede Ausbringung von Klärschlamm auf den Boden.

Klärschlamm ist Abfall und fällt unter das Abfallrecht. Für den Vollzug der AbfklärV sind die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und Kreisfreie Städte) zuständig.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfallerzeuger (Gemeinde, Kläranlagenbetreiber) **bis zur endgültigen ordnungsgemäßen Verwertung des Abfalls verantwortlich ist.**

Während die bisherige Fassung der Klärschlammverordnung nur die Ausbringung von Klärschlämmen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden regelte, gelten die Anforderungen der novellierten Fassung für jegliche bodenbezogene Verwertung von Klärschlamm, insbesondere auch für landbauliche Verwertung und die Lieferung an und durch Klärschlammgemisch- und Klärschlammkomposthersteller.

Die Untersuchungshäufigkeit wird nach der neuen AbfklärV für die bodenbezogene Verwertung an die jeweilige Abwasserbehandlungsanlage gebunden. Es ist nicht der Ausbringungszeitpunkt maßgebend.

2. Klärschlamm der nach der AbfklärV untersucht wird und die Werte nach der AbfklärV einhält.

Wird der Klärschlamm nach der AbfklärV in der abgebenden Abwasserbehandlungsanlage untersucht und werden die Werte gem. der AbfklärV für eine bodenbezogene Verwertung eingehalten, so ist eine bodenbezogene Verwertung (z. B. landw. Ausbringung oder Klärschlammkompostherstellung) **zulässig**.

3. Klärschlamm der nicht nach der AbfklärV untersucht wird und die Werte nach der AbfklärV nicht einhält.

Wird der Klärschlamm nicht nach der AbfklärV in der abgebenden Abwasserbehandlungsanlage untersucht oder werden die Werte gem. der AbfklärV für eine bodenbezogene Verwertung nicht eingehalten so ist eine Vermischung mit anderen Klärschlämmen oder eine spätere bodenbezogene Verwertung **nicht zulässig**. Es bleibt nur die thermische Verwertung.

4. Für Klärschlämme, die nicht bodenbezogen ausgebracht werden, nur thermische Verwertung möglich, besteht zunächst keine Untersuchungspflicht nach der AbfklärV. Hier gilt eine Untersuchungspflicht für den Phosphorgehalt erst ab 2023.

Es ist aber streng darauf zu achten, dass Klärschlämme, die nicht nach der AbfklärV untersucht worden sind, bzw. die Werte für eine bodenbezogene Ausbringung nicht einhalten werden, bzw. nicht vorliegen und thermisch verwertet werden sollen von Klärschlämmen die bodenbezogen verwertet werden sollen, getrennt zu lagern sind.

Für die bodenbezogene Verwertung (z. B. landwirtschaftliche Verwertung oder andere Ausbringung auf einen Boden) werden die Vorgaben der Klärschlammverordnung zwingend vorgeschrieben.

5. Ausbaugröße der Kläranlage Über 1.000 EW

Die Untersuchung des Klärschlammes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ist mindestens alle **drei Monate** durchzuführen.

Die Untersuchungen nach § 5 Abs. 2 AbfklärV (Organische Schadstoffe) sind alle zwei Jahre durchzuführen.

Eine Erstuntersuchung ab Gültigkeit der Novelle der AbfklärV nach § 5 Abs. 1 und 2 AbfklärV ist erforderlich um alle Untersuchungsparameter nach der AbfklärV abzudecken.

6. Ausbaugröße der Kläranlage Unter 1.000 EW

Die Untersuchung des Klärschlammes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 ist mindestens **alle zwei Jahre** durchzuführen (§ 6 Abs. 2 AbfklärV).

Eine Erstuntersuchung ab Gültigkeit der Novelle der AbfKlärV nach § 5 Abs. 1 und 2 AbfKlärV ist erforderlich um alle Untersuchungsparameter nach der AbfKlärV abzudecken.

Von den Untersuchungen nach § 5 Abs. 2 AbfKlärV (Organische Schadstoffe) kann nach einer Erstuntersuchung auf Antrag durch Behördenentscheidung eine Befreiung erteilt werden.

§ 5 Abs. 1 AbfKlärV

Klärschlammbezogene Untersuchungspflichten

Absatz 1

(1) Vor der Abgabe des Klärschlammes an den Klärschlammnutzer, den Gemischhersteller oder den Komposthersteller hat der Klärschlammherzeuger Proben des Klärschlammes auf folgende Parameter nach den Bestimmungen des § 32 Absatz 1, 3 und 4 untersuchen zu lassen:

1. Gehalte an Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Chrom VI, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Thallium und Zink,
2. die Summe der organischen Halogenverbindungen als adsorbierte organisch gebundene Halogene,
3. den Gesamtstickstoffgehalt und Ammoniumgehalt,
4. den Phosphorgehalt,
5. den Trockenrückstand,
6. die organische Substanz,
7. den Gehalt an basisch wirksamen Stoffen insgesamt, bewertet als Calciumoxid,
8. den Eisengehalt und
9. den pH-Wert.

Die Untersuchung des Klärschlammes nach Satz 1 (Nrn. 1 – 9) ist je angefangene 250 Tonnen Trockenmasse, höchstens jedoch einmal monatlich durchführen zu lassen. Bei Abwasserbehandlungsanlagen, **bei denen jährlich 750 Tonnen oder weniger an Klärschlamm Trockenmasse anfallen, ist eine Untersuchung nach Satz 1 (Nrn. 1 – 9) mindestens alle drei Monate durchführen zu lassen.**

§ 5 Abs. 2 AbfKlärV

Organische Schadstoffe

(2) Vor der Abgabe des Klärschlammes an den **Klärschlammnutzer**, den Gemischhersteller oder den Komposthersteller hat der Klärschlammherzeuger Proben des Klärschlammes auf den Gehalt an folgenden organischen Schadstoffen nach den Bestimmungen des § 32 Absatz 1 und 3 untersuchen zu lassen:

1. polychlorierte Biphenyle,
2. polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane einschließlich dioxinähnlicher polychlorierter Biphenyle,
3. Benzo(a)pyren und
4. polyfluorierte Verbindungen mit den Einzelsubstanzen Perfluorooctansäure und Perfluorooctansulfonsäure.

7. Ausbringung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

Praktizierende Landwirte dürfen Fäkalschlamm (Klärschlamm) aus der eigenen **Kleinkläranlage** eines landwirtschaftlichen Betriebes auf oder in selbst bewirtschafteten Boden einbringen (§ 6 Abs. 1 AbfKlärV).

Ob ein Landwirt ein praktizierender Landwirt ist hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zu bestätigen.

Bodenuntersuchung.

Eine Bodenuntersuchung ist für landwirtschaftliche Betriebe, die den Klärschlamm auf eigenen bewirtschafteten Flächen ausbringen nicht erforderlich (§ 4 Abs. 6 AbfKlärV). Kleinkläranlagen mit mehreren angeschlossenen Haushalten zählen aus der Sicht des Landratsamtes Landshut nicht zu den Kleinkläranlagen (Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage eines landwirtschaftlichen Betriebes) die ein Landwirt selbst betreibt. Aus der Sicht des Landratsamtes Landshut ist der Klärschlamm aus einer Kleinkläranlage, an die mehrere Haushalte angeschlossen sind, an die Kläranlage der Gemeinde anzuliefern.

Klärschlammuntersuchung.

Die Landwirte haben den Klärschlamm (Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen) vor der erstmaligen Ausbringung nach der neuen Klärschlammverordnung nach § 5 Abs. 1 AbfKlärV einmalig untersuchen zu lassen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV). Die Untersuchungen nach § 5 Abs. 2 AbfKlärV sind nicht erforderlich (organische Schadstoffe – Polychlorierte Biphenyle usw.).

Die Ergebnisse der Untersuchung hat der Klärschlammherzeuger unverzüglich der zuständigen Behörde (LRA) vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Bauer